

Kleingartenverein Volksgesundung e.V.

O r d n u n g **über das Aufstellen und Betreiben von Badebecken (Pool) und** **Errichtung von Teichen**

Durch Beschluss des Vorstandes gilt folgende Ordnung für die Errichtung von Teichen und das Aufstellen und Betreiben von Badebecken:

1. Die in der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig enthaltenen Bestimmungen zur Aufstellung und Betreibung von Badebecken (2 m Abstand zu Nachbargarten) gelten auch hier.
2. Badebecken mit einem Fassungsvermögen bis 0,8 m³ sind genehmigungsfrei. Die Aufstellung größerer, nicht ortsfester Badebecken ist genehmigungspflichtig. Badebecken dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.
3. Badebecken über 360 cm Durchmesser bzw. 90 cm Höhe sowie alle Größen stationärer Badebecken sind verboten. Das gilt auch für Teiche die über 2 % der Gartenfläche einnehmen (maximal zulässig 8 m²).
4. Werden dem Badewasser chemische oder andere Zusätze beigegeben oder wird es physikalischer Behandlung unterzogen, ist das Abwasser in einer die umweltrechtlichen Bestimmungen umfassend berücksichtigenden Art und Weise zu entsorgen. Insbesondere chlorhaltiges Wasser darf nicht in den Boden gelangen.
5. Auf Verlangen des Kleingartenvereins hat der Pächter den Nachweis über die verwendeten Zusätze oder Mittel und deren Entsorgung vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass solche Mittel nicht verwendet werden.
6. Die Füllung mit Trinkwasser ohne eigenen Wasserzähler (öffentlich zugängliche Wasserzapfstellen) ist unzulässig.
7. Die Genehmigung ist nicht an Nachpächter übertragbar.

Genehmigungsvordrucke sind beim Vorstand während der Sprechzeiten erhältlich. Die Aufstellung bzw. der Einbau dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.